

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 21.

Stettin, den 16. November 1929.

61. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 192.) Ansprache für den Buß- und Bettag. — (Nr. 193.) Werbungskosten der Geistlichen. — (Nr. 194.) Anmeldung zur Wählerliste in den Jahren, in denen keine kirchlichen Gemeindevahlen stattfinden. — (Nr. 195.) Rechtzeitige Einreichung der Anträge auf Gewährung von Geldgeschenken zu goldenen Hochzeiten. — (Nr. 196.) Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge. — (Nr. 197.) Mitteilungen über Geburten, Aufgebote und Sterbefälle durch die Standesbeamten an die Pfarrämter. — (Nr. 198.) Kirchensammlung für den Kirchbau in Athen. — (Nr. 199.) Katalog der Bibliothek des Zentral-Ausschusses für Innere Mission. — (Nr. 200.) Bücherangebot der Pommerschen Gesellschaft zur Förderung evang.-theol. Wissenschaft. — Personal- und andere Nachrichten — Bücher- und Schriftenanzeigen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. November 1929.

(Nr. 192.) Ansprache für den Buß- und Bettag.

Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt eine Ansprache des Evangelischen Oberkirchenrats bei, welche am kommenden Buß- und Bettag im Gottesdienst an möglichst wirkungsvoller Stelle zu verlesen ist.

Lgb. VI. Nr. 3812.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. November 1929.

(Nr. 193.) Werbungskosten der Geistlichen.

Der Präsident des Landesfinanzamtes.

Stettin, den 18. Oktober 1929.

I. S. 2226 A.

Betrifft: Werbungskosten der Geistlichen.

In Übereinstimmung mit der in den westlichen und östlichen Landesfinanzamtsbezirken in gleichem oder ähnlichem Sinne getroffenen Regelung bestimme ich, daß für Geistliche nach folgenden Grundsätzen erhöhte dienstliche Werbungskosten anerkannt werden.

Auf Antrag wird nach § 75 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes evangelischen und katholischen Seelsorgegeistlichen der Pauschsatz für Werbungskosten und Sonderleistungen um $7\frac{1}{2}$ v. H. ihrer Dienstbezüge einschließlich der Dienstschwierigkeitszulagen, bei evangelischen Geistlichen ausschließlich der Kinderzulage und der Erziehungsbeihilfen, ohne Nachweis erhöht. Die Steuerermäßigung ist an die entsprechende Eintragung auf der Steuerkarte gebunden.

Mit diesem Pauschsatz sind alle dienstlichen und beruflichen Werbungskosten im weitesten Sinne abgegolten, sowie die Sonderleistungen nach § 17 Ziffer 4 und 6 (Ausgaben für Fortbildung im Beruf und Beiträge zu Berufsverbänden u. s. f.). Bei einer weiteren Erhöhung wegen solcher Ausgaben ist an die zu erbringenden Nachweise ein strenger Maßstab anzulegen. Soweit einzelne Kirchengemeinden neben dem Gehalt besondere Dienstaufwandsentschädigungen in Geld oder Sachbezügen gewähren, darf der erhöhte Werbungskostenpauschsatz mit dieser Entschädigung zusammen $7\frac{1}{2}$ v. H. der Dienstbezüge nicht überschreiten.

Maßgebend für die Berechnung des erhöhten Pauschsatzes sind die Gehaltsbezüge am Ende desjenigen Kalenderjahres, welches dem Jahre, für welches die Steuerermäßigung beantragt wird, vorangeht, bei Anträgen im Laufe des Jahres die Gehaltsbezüge zur Zeit der Antragstellung. Änderungen des Erhöhungsvermerks wegen Werbungskosten werden im Laufe des Jahres nicht vorgenommen. Als Nachweis über die Höhe der Dienstbezüge wird im allgemeinen eine Bescheinigung der das Gehalt zahlenden Kasse genügen.

Vorstehende Regelung ist beschränkt auf Seelsorgegeistliche mit einem räumlichen Pfarrbezirk; ausgenommen sind daher insbesondere Anstaltsgeistliche, sowie solche, die eine überwiegend verwaltende Tätigkeit bei kirchlichen Behörden, Anstalten und ähnlichen Einrichtungen ausüben.

Diese Regelung gilt auch für die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Gemeinden (Alt-Lutheraner) und für die Rabbiner der Synagogengemeinden.

gez. U e b e r s h a e r.

Vorstehende Entscheidung des Herrn Präsidenten des Landesfinanzamtes Stettin geben wir den Herren Geistlichen mit dem Bemerken bekannt, daß die Erhöhung der dienstlichen Werbungskosten nur auf Antrag bei dem zuständigen Finanzamt erfolgt.

Die Stellung eines entsprechenden Antrages liegt also im eigenen Interesse der Herren Geistlichen.

Lgb. IV. Nr. 3777.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. November 1929.

(Nr. 194.) Anmeldung zur Wählerliste in den Jahren, in denen keine kirchlichen Gemeindevahlen stattfinden.

Im Interesse ordnungsmäßiger Durchführung der Ziffer 55 Satz 2 der kirchlichen Gemeindevahlordnung (RGVBl. 1928 S. 153) bringen wir diese Bestimmung und den diesbezüglichen Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates vom 29. Oktober 1925 — E. O. I. 2693, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 1925 Seite 189 Nr. 212, in Erinnerung.

Lgb. VI. Nr. 3723.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. November 1929.

(Nr. 195.) Rechtzeitige Einreichung der Anträge auf Gewährung von Geldgeschenken zu goldenen Hochzeiten.

Uns ist bekannt geworden, daß die Anträge auf Gewährung von Ehrengeschenken aus Anlaß goldener Hochzeiten bei den Herren Landräten vielfach verspätet eingehen. Wir machen daher nachdrücklich darauf aufmerksam, daß derartige Anträge unter Beifügung der Trauscheine mindestens vier Wochen vor dem Jubiläumstage bei den Landräten eingehen müssen. Da es dringend erwünscht ist, daß die alten Eheleute von den Herren Geistlichen in den genannten Fällen beraten und in jeder Hinsicht gefördert werden, empfiehlt es sich auch, daß die Beschaffung der von außerhalb einzuholenden Trauscheine in geeigneten Fällen von den Geistlichen selbst besorgt wird.

Lgb. VI. Nr. 3748.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. November 1929.

(Nr. 196.) Volksbund „Deutsche Kriegsgräberfürsorge“.

Indem wir auf unsere früheren Empfehlungen des Volksbundes „Deutsche Kriegsgräberfürsorge“ im Kirchl. Amtsblatt, namentlich im Amtsblatt 1921 Seite 148/149 Bezug nehmen, legen wir den Herren Geistlichen und den Gemeindefkirchenräten die Mitarbeit und Unterstützung der Bestrebungen des Volksbundes erneut ans Herz. Wir empfehlen den Kirchengemeinden den Beitritt als Mitglieder des Volksbundes und haben gegen die Übernahme des Beitrags auf die Kirchentassen keine Einwendungen zu erheben.

Druckschriften, welche über Arbeit und Ziele des Volksbundes unterrichten, liegen dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes bei.

Lgb. IV. Nr. 3780.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. November 1929.

(Nr. 197.) Mitteilungen über Geburten, Aufgebote und Sterbefälle durch die Standesbeamten an die Pfarrämter.

Deutscher Evangelischer Kirchenausschuß.

R. A. IV. 96. IV/29.

Berlin-Charlottenburg II, den 26. September 1929.

Kirchenbundesamt.

In meinem Schreiben vom 22. Juli d. J. — R. A. IV 58 — war der Verlag des Reichsbundes der Standesbeamten Deutschlands E. V., G. m. b. H., in Berlin als Bezugsquelle der Formulare genannt worden, wie sie in Preußen von den Pfarrämtern den Standesämtern zur Ausfunfterteilung über Geburten, Aufgebote und Sterbefälle vorzulegen sind. Die Vereinigung der Formular-drucker und -verleger in Schleswig bittet mich im Interesse der Privatindustrie bekannt zu geben, daß die gleichen Vordrucke zu gleichem Preise, also:

100 Stück	1,20 RM,
1 000 "	10,— "
3 000 "	25,— "
5 000 "	40,— "
10 000 "	75,— "

auch von den Buchdruckereien zu beziehen sind, die die übrigen Vordrucke für Kirchen- und Standesamtsbehörden liefern. Als solche Bezugsquelle werden mir z. B. genannt die Firmen J. W. Becker, Arnberg, Joh. Bredt, Universitätsbuchdruckerei, Münster i. W., W. Bertelsmann, Bielefeld, W. Reckinger, Siegburg, F. Johannsens Buchdruckerei (Johs. J. J. J. J.), Schleswig.

Ich gestatte mir, hierdurch meine frühere Mitteilung zu ergänzen.

Im Auftrage:

gez. D. S o s e m a n n.

An die obersten Kirchenbehörden der im Deutschen Evangelischen Kirchenbund zusammengeschlossenen Landeskirchen.

Abschrift erhalten die Pfarrämter unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 18. September 1929 — IX 1942 (RABl. S. 154/156) zur Kenntnis.

Tgb. IX. Nr. 2555.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. November 1929.

(Nr. 198.) Kirchensammlung für den Kirchenbau in Athen.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Erlass vom 30. Oktober 1929 — E. D. IV. 1208 II. — im Bereich unserer Gesamtkirche eine Kirchenkollekte zum Besten des Kirchenbaues in Athen angeordnet.

In Athen besteht seit fast 100 Jahren eine deutsche evangelische Gemeinde. Seitdem der Bayernkönig Otto im Jahre 1834 dem griechischen Volk Staat und Freiheit gesichert hatte, lebte eine evangelische Gemeinde im Schutze des königlichen Hauses. Im Schloß von Athen hatte sie eine Kapelle. Diese gottesdienstliche Stätte schloß sich mit der Ermordung König Georgs I. im Jahre 1912 für immer. Eine gern gewährte Zufluchtsstätte fand dann die Gemeinde in dem Kindergarten- und deutschen Schulgebäude. Da die Anstalt sich selbst vergrößert und den Saal nur schwer entbehren kann, wird seine weitere Verwendung für die Gottesdienste in nicht zu ferner Zeit unmöglich. Dies ist der Notstand. Unter allen Hauptstädten Europas ist heute nur noch in Athen die deutsche evangelische Gemeinde ohne eigene Kirche.

Notwendigkeit und Bedeutsamkeit des Kirchenbaues sind wie jetzt, so auch früher anerkannt worden.

Schon 1913 schwebten Verhandlungen. Der Gustav-Adolf-Verein hatte Athen in seine Vorschläge für das allgemeine Liebeswerk aufgenommen. Der Krieg unterbrach die Fortführung des Planes. Nachdem sich nunmehr wieder eine Gemeinde gesammelt hat, erhebt sich auch wieder die alte Frage. Tatkräftig hat im Jahre 1927 der Gustav-Adolf-Verein seine Liebesgabe der Gemeinde von Athen zu-

gewendet. Dadurch ist der Ankauf des teuren Grundstücks gesichert worden. Es liegt in herrlicher Lage am Fuße des die ganze Riesenstadt überragenden Zykabettos, in unmittelbarer Nähe der deutschen Schulgebäude.

Die Gemeinde will nunmehr einen Schritt vorankommen und hat darum dem Kirchenausschuß ihr Bauprojekt vorgelegt. Die Höhe der Bau Summe für Kirche und Pfarrhaus mit Gemeindefaal beläuft sich auf 250 000 *RM.* Diese Summe entspringt nicht einem übertriebenen Aufwand, sondern ist trotz einfacher, sparsamer und nur auf Gemeindebedürfnisse zweckmäßig angelegter Raumgestaltung bei den hohen Baupreisen in Griechenland ein Mindestanfordernis. Die kleine Gemeinde ist bei aller bewiesenen Opferwilligkeit nicht in der Lage, die hohe Summe selbst aufzubringen. Darum wendet sie sich in ihrer Notlage an den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß und erhofft starke Hilfe von den Kirchen des deutschen Protestantismus.

Daß das Zeugnis von dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn dort in Kraft sich entfalte, wo es zuerst von dem Apostel Paulus verkündigt wurde, dazu soll die Kirche der deutschen evangelischen Gemeinde in Athen dienen. Möge der Kirchenbau in Athen eine Tat des Glaubens und der Liebe werden, ein Zeugnis unter den Völkern und Religionen von evangelischer Sendungskraft!

Wir schreiben die Kollekte hiermit auf den

2. Advent, den 8. Dezember 1929,

aus und beauftragen die Herren Geistlichen, sie an dem der Abhaltung vorangehenden Sonntage von der Kanzel zu verkünden und am Tage der Einsammlung selbst den Gemeinden noch besonders zu empfehlen.

Die Erträge der Kollekte sind bis spätestens 15. Januar 1930 von den Herren Superintendenten gesammelt an die Landschaftliche Bank in Stettin, Postscheckkonto Stettin Nr. 1436 für das Konto „Konfistorium, Sammelkonto für Kirchenkollekten“ zu überweisen. Die Lieferzettel erwarten wir unerinnert zum gleichen Zeitpunkt.

Egb. VI. Nr. 1134.

Evangelisches Konfistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. November 1929.

(Nr. 199.) Katalog der Bibliothek des Zentral-Ausschusses für Innere Mission.

Die Bibliothek des Zentral-Ausschusses mit einem Bestande von circa 30—35 000 Bänden wird seit ihrer Neuordnung in steigendem Maße auch von auswärtigen Benutzern in Anspruch genommen. Unter ihnen befinden sich zahlreiche Superintendenturen und Pfarrämter. Neuerdings mehrten sich auch die Wünsche um Literaturangaben für bestimmte Einzelfragen oder Vortragsthemen. Es handelt sich dabei einerseits um die grundsätzlichen Fragen von Innerer Mission und Kirche, öffentlicher Wohlfahrtspflege und karitativer kirchlicher Arbeit, andererseits um Spezialfragen der Jugendfürsorge, Gesundheitsfürsorge, Gemeindefürsorge, Ehereform u. a. Im Hinblick auf die Wichtigkeit der Vorträge, die über solche Fragen in Fachkonferenzen, Kreissynoden, Frauenvereinsabenden gehalten werden, ist die Bibliotheks-Verwaltung des Zentral-Ausschusses bemüht, jede ihr mögliche Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus hat sich der Zentral-Ausschuß entschlossen, einen gedruckten Katalog seiner Bibliothek herauszugeben, der allen interessierten kirchlichen Stellen und Vereinen ermöglichen soll, sich über das hier vorhandene Schrifttum selbst zu informieren und die betreffenden Werke aus der Bibliothek zu entleihen.

Der erste Band des Kataloges wird voraussichtlich um Weihnachten dieses Jahres erscheinen. Er wird bei einem Umfang von etwa 12 Druckbogen im Oktav-Format die Abteilung Liebestätigkeit und Wohlfahrtspflege mit rund 5000 Buchtiteln umfassen. Übersichtliche Einteilung und ein ausführliches Register erleichtern den Gebrauch.

Es ist beabsichtigt, im nächsten Jahre das Katalog-Werk fortzusetzen mit der Veröffentlichung unserer Buchtitel über Geschichte und Wesen der Inneren Mission, Biographien, ökumenische Kirchenarbeit, Sozialwissenschaften, Apologetik und Evangelisation.

Der Preis des Kataloges wird broschiert 4,— *RM.*, gebunden 5,— *RM.* betragen. Gegen Beschaffung des Werkes aus bereiten Mitteln der Kirchenkasse sind Bedenken von Kirchenaufsichtswesen nicht zu erheben. Den Herren Superintendenten wird je 1 Exemplar für die Kreissynodallbibliothek durch den Evangelischen Oberkirchenrat kostenlos zugestellt werden.

Egb. VI. Nr. 3752.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. November 1929.

(Nr. 200.) Bücherangebot der Pommerischen Gesellschaft zur Förderung evang.-theol. Wissenschaft.

Die Pommerische Gesellschaft zur Förderung evang.-theol. Wissenschaft in Greifswald bietet den Pfarrern, Religionslehrern und Kandidaten die durch Zahlung eines Jahresbeitrages Mitglieder der Gesellschaft geworden sind, folgende Bücher zu ermäßigten Preisen an:

Kittel: Psalmen, gebunden statt 17,50 *RM* für nur 12,— *RM*,

Luthers Vorlesungen über den Hebräerbrief 1517—1518, hrg. von Ficker, 2 Teile, gebunden statt 15,— *RM* für nur 10,— *RM*.

Richter, Julius: Die Briefe des Apostels Paulus als missionarisches Sendschreiben, statt 8,— *RM* für nur 5,50 *RM*.

Die evangelische Theologie,

Heft 2: Dobschütz: Das Neue Testament, statt 3,— *RM* für nur 2,— *RM*,

„ 4: Stephan: Die systematische Theologie, statt 3,60 *RM* für nur 2,40 *RM*,

„ 5: v. d. Golz: Die praktische Theologie, statt 3,— *RM* für nur 2,— *RM*,

Schlatter: Das Matthäusevangelium, statt 25,— *RM* für nur 17,— *RM*,

Tagebuch eines Großstadtpfarrers, statt 6,— *RM* für nur 4,— *RM*,

Holstein, G.: Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts, statt 21,— *RM* für nur 14,— *RM*,

Witte: Im Lichte der Ewigkeit, Predigten, statt 5,— *RM* für nur 3,50 *RM*,

Schweizer: Selbstdarstellung, kart., statt 2,— *RM* für nur 1,40 *RM*,

geb. statt 4,— *RM* für nur 2,40 *RM*,

Geismar: Sören Kirkegaard, statt 28,50 *RM* für nur 19,— *RM*.

Bestellungen sind auf die Weise vorzunehmen, daß der ermäßigte Betrag auf das Postcheckkonto der Gesellschaft: Stettin 13 300 eingezahlt wird und auf dem Abschnitt die gewünschten Bücher vermerkt werden. Mitglieder, die mit ihrem Jahresbeitrag (2,— *RM*) noch im Rückstand sind, müssen diesen mit einsenden. Von dem Angebot können auch Kreissynoden und Gemeindefkirchenräte, soweit sie Mitglieder der Gesellschaft sind, für die Synodal- und Fachbibliotheken Gebrauch machen.

Tab. VI. Nr. 3834.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Ernennung:

Der Bürohilfsarbeiter Fritz Kieselow zum 31. Oktober 1929 zum Zivilsupernumerar beim hiesigen Evangelischen Konsistorium.

2. Gestorben:

a) Pastor i. R. Adamy in Schwessin, früher Pfarrer in Schwessin, Kirchenkreis Rummelsburg, am 26. August 1929 im Alter von 63 Jahren 3 Monaten.

b) Pastor i. R. Walter in Groß-Pomeiske, früher Pfarrer in Groß-Pomeiske, Kirchenkreis Bütow, am 14. September 1929, im Alter von 67 Jahren 8 Monaten.

c) Pastor i. R. Heyn in Stralsund, früher Pfarrer an St. Jakobi in Stralsund, am 21. September 1929 im Alter von 71 Jahren 8 Monaten.

d) Pastor i. R. Dr. Uhlig in Weinböhla bei Dresden, früher Pfarrer in Wudarge, Kirchenkreis Jakobshagen, am 11. Oktober 1929 im Alter von 72 Jahren.

3. Berufen:

a) Der Hilfsprediger Dr. Timm in Neu-Marck, Kirchenkreis Kolbatz, zum Pastor in Binow, Kirchenkreis Kolbatz, zum 1. November 1929.

b) Der Pastor Tettenborn in Köslin, Kirchenkreis Köslin, zum Pfarrer in Zülchow, Kirchenkreis Stettin-Stadt, zum 1. November 1929.

c) Der Pastor Ränge in Bergen auf Rügen, Kirchenkreis Bergen auf Rügen, zum Pastor (bisherige Oberpfarrstelle) in Bütow, Kirchenkreis Bütow, zum 16. November 1929.

d) Der Pastor Rädig in Schloen (Mecklenburg-Schwerin), zum Pastor in Wend. Sülkow, Kirchenkreis Stolp-Mittstadt, zum 1. November 1929.

4. Erledigte Pfarrstellen:

a) Die Pfarrstelle zu Altphilipp, Kirchenkreis Kolbatz, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung

- erfolgt durch Wahl der vereinigten Gemeindeförperschaften des Pfarrsprengels. Besoldung nach der neuen Besoldungsordnung und Dienstwohnung. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- b) Die Pfarrstelle *Carow*, Kirchenkreis Regenwalde, privaten Patronats, ist durch Versetzung des früheren Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt in diesem Falle durch die Kirchenbehörde. Der neue Stelleninhaber erhält einen Sonderauftrag für die kirchliche Jugendpflege im Kirchenkreise Regenwalde. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- c) Die Pfarrstelle zu *Ahlbeck*, Kirchenkreis Uckermünde, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch die Kirchenbehörde. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- d) Die Pfarrstelle in *Gr. Pomeiske*, Kirchenkreis Bütow, Patron Herr v. Schwerdtner auf Gr. Pomeiske, ist durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Außerdem wird eine ruhegehalttsfähige Schwierigkeitszulage von jährlich 600 *R.M.* gezahlt.
- e) Die patronatsfreie Pfarrstelle *Gr. Rakitt*, Kirchenkreis Stolp-Stadt, ist durch Versetzung erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der vereinigten Gemeindeorgane. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Konsistorium zu richten.
- f) Die Pfarrstelle in *Hanshagen*, Kirchenkreis Greifswald-Land, privaten Patronats, wird durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in ein anderes Pfarramt zum 1. November 1929 frei und ist dann sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Patronat, Rektor und Senat der Universität in Greifswald, zu richten.
- g) Die Pfarrstelle in *Voigdhagen*, Kirchenkreis Franzburg, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in ein anderes Pfarramt seit dem 1. Oktober 1929 erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Patronat, den Magistrat in Stralsund, zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. „Die Dotationspflicht des preussischen Staates für die allgemeine Verwaltung der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union“, von Konsistorialrat Dr. Duske in Münster. Verlag Martin Warneck, Berlin. Preis: 4.— *R.M.*

2. „Das Pfarrbüro“, Anleitung für die geschäftliche Verwaltung des Pfarramts, herausgegeben von der Evangelischen Zentralstelle in Breslau, Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44. Preis: 3,40 *R.M.* Bei Bestellung einer größeren Anzahl gewährt der Verlag auch Nachlaß.

In dem Büchlein sind alle Bürofragen des Pfarramts vom Eintragen der Eingänge an bis zur genauen Handhabung des Lagerbuches unter Anführung zahlreicher Muster ausführlich und leichtverständlich dargestellt und die Vorschriften für die äußere Verwaltungstätigkeit des Pfarrers übersichtlich erläutert. Besonderer Wert ist auf eine einheitliche und geordnete Behandlung des pfarramtlichen Schriftverkehrs gelegt.

3. „Pfarramts-Kalender“, Hand- und Taschenbuch für evangelische Geistliche, herausgegeben von Max Ueberbacher, Verlag: Stadt- und Universitäts-Buchdruckerei Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich), Breslau 1, Herrenstr. 20.